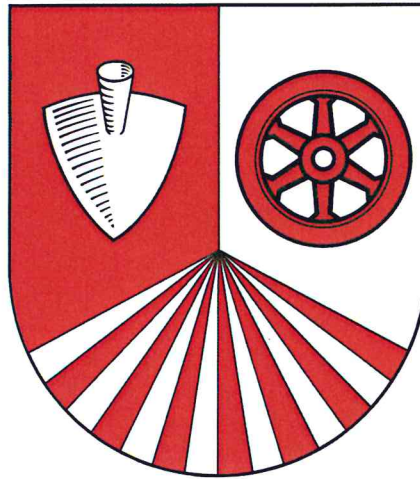




HAUPTSATZUNG des Amtes Schenefeld, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 113) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 788) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schenefeld vom 14. Dezember 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 22. Februar 2017 folgende Hauptsatzung des Amtes Schenefeld erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel (§ 1 Abs. 2 und 4 AO; § 12 GO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schenefeld.
- (2) Das Wappen zeigt:
"Im Göpelschnitt geteilt.
1. In Rot eine silberne Pflugschar.
2. In Silber ein rotes, sechsspeichiges Wagenrad.
3. In Silber und Rot vierzehnfach zur Schildmitte geständert."
- (3) Die Amtsflagge zeigt:
"Auf dem in gleicher Weise wie das Amtswappen geteilten rot-weißen Flaggentuch die Figuren des Wappens in flaggengerechter Tinktur."
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Schenefeld Kreis Steinburg".
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2

Amtsausschuss (§ 9 Abs. 3; § 24 a AO und § 34 GO)

Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen mit der Beschränkung der § 28 der Gemeindeordnung auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Amtsdirektorin / den Amtsdirektor übertragen.

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher (§§ 11, 12 AO)

Der Amtsvorsteherin / dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er / sie wird im Verhinderungsfalle von ihrer / seinem Stellvertreter vertreten.

§ 4

Verwaltung (§ 7 AO)

Das Amt Schenefeld unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 5

Amtsdirektorin, Amtsdirektor (§§ 15b, 15c AO)

- (1) Die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zur Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 der Gemeindeordnung. Über die Form (mündlich oder schriftlich) entscheidet die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.

- (4) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
 - b. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
 - c. bei der Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch den Amtsausschuss und vorhergegangenen vergaberechtlichen Verfahren bis zu einem Wert von 20.000,00 €;
 - d. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 €.
 - e. bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 - d. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 500.- € (jährlich 6.000.- €) nicht übersteigt.
- (5) Die Amtsdirektorin /der Amtsdirektor unterrichtet die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher über die Angelegenheiten, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin/ dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (6) Die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- Die Stellvertretenden Amtsdirektorinnen / Amtsdirektoren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin der Amtsdirektors eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 5% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- (7) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mittel für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei stellvertretende Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 AO und § 57 e GO entsprechend.

§ 6

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation) (§ 24a AO i.V.m. § 10 GO)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher oder die Amtsdirektorin / den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftraten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 7

Einstellung von Dienstkräften des Amtes (§ 15 b Abs. 7 AO i.V.m § 55 GO)

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten und Beamten des Amtes.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte (§ 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schenefeld bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, z.B. auch bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitplanung, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situationen von Frauen im Amt,
 - d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse (§§ 10a, 15 d)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 10 a und 15 d Amtsordnung werden gebildet:
 - a. **Hauptausschuss**
Zusammensetzung: 7 Amtsausschussmitglieder und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet: Vorbereitung des Amtsausschusssitzungen; Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen auf Vorschlag des Amtsdirektors; Vorbereitung der Haushalts-

satzung und Haushaltsplan mit Stellenplan, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten; Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

- a) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes, Niederschlagung solcher, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen und Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000.- €
- b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie einen Betrag von 25.000.- € nicht überschreiten
- c) Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert 25.000.- € nicht übersteigt
- d) Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Zins 2.000.- € (jährlich 24.000.- €) nicht übersteigt
- e) Die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert oder die Belastung einen Wert von 25.000.- € nicht übersteigt
- f) Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000.- €
- g) Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 2.000.- € nicht übersteigt
- h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000.- €
- i) Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 25.000.- €

b.

Schulausschüsse

1. Schulausschuss Schenefeld

Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder aus dem Schulbereich Schenefeld. Ein Amtsausschussmitglied kann durch ein Mitglied einer Gemeindevertretung aus dem Schulbereich Schenefeld ersetzt werden (wählbare Bürgerin oder wählbarer Bürger).

Aufgabengebiet: Betreuung der Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Schenefeld in Schenefeld; Beschlussfassung über Angelegenheiten der „Offenen Ganztagschule“ im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem Verein „Betreute Grundschule“ vom 14. Februar 2008

2. Schulausschuss Wacken

Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder aus dem Schulbereich Wacken. Ein Amtsausschussmitglied kann durch ein Mitglied einer Gemeindevertretung aus dem Schulbereich Wacken ersetzt werden (wählbare Bürgerin oder wählbarer Bürger).

Aufgabengebiet: Betreuung der Grundschule in Wacken;

Den Schulausschüssen obliegen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel

die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Auftragsvergabe für Reparaturen sowie Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an und in den Schulen,
2. Anschaffung von beweglichem Vermögen, sofern die Zuständigkeit des Schulträgers gegeben ist und der Wert nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung überschritten wird, jedoch höchstens bis zur Wertgrenze von 15.000 €,
3. Schülerbeförderung,
4. Benutzung der Schuleinrichtung;

c. **Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder,

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses;

d. **Ausschuss für den Brandschutz in den Gemeinden Nienbüttel, Agethorst und Bokelrehm**

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Sicherung des Brandschutzes in den Gemeinden Nienbüttel, Agethorst und Bokelrehm. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten für den Brandschutz, soweit sie nicht gemäß § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses für den Brandschutz in den Gemeinden Nienbüttel, Agethorst und Bokelrehm, jeweils zwei stellvertretende Ausschussmitglieder. Diese müssen dem Amtsausschuss angehören.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 10

Entschädigung

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses bzw. deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dies gilt auch für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse nach § 8 Abs. 1.

- (3) Ausschussvorsitzende der ständigen Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (5) Personen nach Absatz 4 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (6) Personen nach Abs. 4 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.
- (7) Personen nach Abs. 4 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (8) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Nienbüttel - Agethorst - Bokelrehm erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Das Amt Schenefeld ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitglieder- sowie einer Überweisungsdatei.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse (§ 24a AO i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse, und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder Mitgliedern der Ausschüsse beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen (§ 24a AO i.V.m. § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften gem. § 24a AO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 14

Veröffentlichungen (zu beachten: Beakanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Amtes werden im Internet auf der Homepage des Amtes Schenefeld (www.amt-schenefeld.de) bereitgestellt. In der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ ist hierauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift, Dienstsiegel und Datum zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. März 2011 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg 22. Februar 2017 vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 27. Februar 2017



Dirk Michels
Amtsvorsteher